

MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde



Lauterach

Lauterach

HERAUSGEBER: BÜRGERMEISTERAMT LAUTERACH Nr. 38/11.10.2019

Termine

Gemeinde – Problemstoffsammlung 16.40 Uhr – 17 Uhr, Lautertalstraße, Wendepalte	Freitag, 11. Oktober 2019
Gesangverein Eintracht Lauterach - Ausflug Abfahrt 7.30 Uhr, Gasthaus Krone	Samstag, 12. Oktober 2019
Landjugend Lauterach – Oktoberfest	Sonntag, 13. Oktober 2019
Abfuhr Blaue Tonne	Dienstag, 15. Oktober 2019
SC Lauterach, Arbeitseinsatz Sportheim	Samstag, 19. Oktober 2019
Biosphärengruppe – Seniorennachmittag, Infozentrum	Mittwoch, 23. Oktober 2019

Öffnungszeiten Rathaus

Das Sekretariat ist in den kommenden Wochen wie folgt besetzt:

KW 42	Montag, 14. Oktober 2019	geschlossen
	Dienstag, 15. Oktober 2019	geschlossen
	Mittwoch, 16. Oktober 2019	9 – 11 Uhr
	Donnerstag 17. Oktober 2019	9 – 11 Uhr und 15 – 18 Uhr
	Freitag, 18. Oktober 2019	geschlossen
KW 43	Montag, 21. Oktober 2019	geschlossen
	Dienstag, 22. Oktober 2019	geschlossen
	Mittwoch, 23. Oktober 2019	9 – 11 Uhr
	Donnerstag 24. Oktober 2019	9 – 11 Uhr und 15 -18 Uhr
	Freitag, 25. Oktober 2019	9 – 11 Uhr
KW 44	Montag, 28. Oktober 2019	geschlossen
	Dienstag, 29. Oktober 2019	geschlossen
	Mittwoch, 30. Oktober 2019	9 – 11 Uhr
	Donnerstag, 31. Oktober 2019	9 – 11 Uhr und 15 – 18 Uhr
	Freitag, 01. November 2019	Allerheiligen



Wir bitten um Beachtung.

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag	von 9.00 bis 11.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 11.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 11.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 11.00 Uhr

Tel.: 07375 / 227 Fax 07375/1549 eMail: info@Gemeinde-Lauterach.de Homepage: www.Gemeinde-Lauterach.de

Verantwortlich: Bürgermeister Bernhard Ritzler Tel.: 07375/536 - Redaktionsschluß Amtsblatt: Dienstag 8.00 Uhr

eMail: buergermeister@Gemeinde-Lauterach.de

Terminplan 2020

Die Vereine werden gebeten, den übersandten Terminplan 2020 nach Ergänzung an die Gemeindeverwaltung zurückzusenden.

Ihre Gemeindeverwaltung

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Bevölkerungsfortschreibung zum 30.06.2019 – Gemeinde Lauterach

30. Juni 2019 auf:	577 Personen
Davon männlich:	289 Personen
weiblich:	288 Personen

Wasserprüfergebnisse



Umwelt

Eurofins Institut Jäger GmbH
Ernst-Simon-Straße 2-4
D-72072 Tübingen

PRÜFBERICHT

Weingarten, 30.09.2019 / kü
Es schreibt Ihnen Frau Kühnert

Art des Auftrages:	Chemische Trinkwasseruntersuchung	
Prüfberichtsnummer:	W19-05165	
Kundennummer:	00239	
Wasserkörper / Objekt:	Lauterach	
Entnahmeorte / -stellen:	siehe unten	
Probenahme / -nehmer:	24.09.2019 / 10:06 - 10:21 Uhr	Margreiter Maris / Eurofins Institut Jäger
Probeneingang:	24.09.2019	
Untersuchungsbeginn:	25.09.2019	Untersuchungsende: 25.09.2019
Probenahmemethode:	DIN ISO 5667-5 (A 14) (2011-02); DIN EN ISO 5667-1 (A 4) (2007-04)	

ERGEBNISSE

Tagebuchnummer / Entnahmeort/-stelle	Trübung NTU DIN EN ISO 7027-1 (C 21) (2016-11)
PW19-12821 / Brunnen Wolfstal Rechtenstein / Rohwasser / 425073-SE-3002	0,10
PW19-12822 / Boschäckerquelle Lauterach / Rohwasser / 425073-SE-3001	0,10

Jedes quantitative Messergebnis unterliegt der Messunsicherheit. Informationen erhalten Sie durch das Qualitätsmanagement unseres Institutes. Die Probenahme erfolgte im akkreditierten Bereich der Eurofins Institut Jäger GmbH.
Die gemäß Anlage 5 der TrinkwV geforderten Verfahrenskennwerte werden eingehalten.

Die Untersuchung der chemisch-physikalischen Parameter wurde am Hauptstandort Tübingen durchgeführt.

Die Probenahme erfolgte durch die Niederlassung Eurofins Institut Jäger GmbH, Ettishofer Straße 12, 88250 Weingarten.

Grenzwerte
Trübung

1 NTU

BEFUND

Die Anforderungen der derzeit gültigen TrinkwV sind für die untersuchten Parameter eingehalten.

Mehrfertigung: LFA/GA Alb-Donau-Kreis (via mail)

Dr. Michael Luick
Niederlassungsleitung

PRÜFBERICHT

Weingarten, 30.09.2019 / kü
Es schreibt Ihnen Frau Kühnert

Art des Auftrages: Mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung
Auftragsnummer: W19-05164
Kundennummer: 00239
Wasserkörper / Objekt: Lauterach
Entnahmeorte / -stellen: siehe unten
Probenahme / -nehmer: 24.09.2019 / 10:05 - 10:20 Uhr Margreiter Maris / Eurofins Institut Jäger
Probeneingang: 24.09.2019
Untersuchungsbeginn: 24.09.2019 **Untersuchungsende:** 25.09.2019
Probenahmemethode: DIN EN ISO 19458 (K 19) (2006-12) Tabelle 1 Zweck a); DIN EN ISO 5667-1 (A 4) (2007-04)

ERGEBNISSE

Tagebuchnummer / Entnahmeort/-stelle	Wassertemperatur bei PN °C DIN 38404-4 (C 4) (1976-12)	Coliforme Bakterien MPN/100 ml DIN EN ISO 9308-2 (2014-06)	E.coli MPN/100 ml DIN EN ISO 9308-2 (2014-06)	Freies Chlor bei PN mg/l DIN EN ISO 7393-2 (G 4) (2000-04)
PW19-12819 / Boschäckerquelle Lauterach / E.Nr.:4250730003 / LFU.Nr.:0023/617-0	10,0	0	0	< 0,02
PW19-12820 / Brunnen Wolfstal Rechtenstein / E.Nr.:4250980001 / LFU.Nr.:0022/617-4	10,6	0	0	< 0,02

PN = Probenahme

Jedes quantitative Messergebnis unterliegt der Messunsicherheit. Informationen erhalten Sie durch das Qualitätsmanagement unseres Institutes. Die Probenahme erfolgte im akkreditierten Bereich der Eurofins Institut Jäger GmbH.

Die gemäß Anlage 5 der TrinkwV geforderten Verfahrenskennwerte wurden eingehalten.

Die Untersuchung der mikrobiologischen Parameter erfolgte in der Niederlassung Eurofins Institut Jäger GmbH, Ettishofer Str. 12, 88250 Weingarten.

Die Probenahme erfolgte durch die Niederlassung Eurofins Institut Jäger GmbH, Ettishofer Straße 12, 88250 Weingarten.

Grenzwerte

Coliforme Bakterien	0	MPN/100 ml
E.coli	0	MPN/100 ml
Freies Chlor bei PN	0,3	mg/l

BEFUND

Die untersuchte(n) Probe(n) ist/sind nach der derzeit gültigen TrinkwV mikrobiologisch einwandfrei. Die Anforderungen der TrinkwV sind eingehalten.

Dr. Michael Luick
Niederlassungsleitung

Mehrfertigung: LRA/GA Alb-Donau-Kreis (via mail)

Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren

Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche

Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Lauterach wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach zu folgenden Öffnungszeiten

Mo – Fr 9 – 11 Uhr und Mo + Do 15 – 18 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
 - mindestens 18 Jahre alt sind,
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
 - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.
5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.
7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.
8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsätzen und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34

Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b

Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Roten

Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand-Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale

Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Lauterach, den 11.10.2019
gez. Ritzler

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Nächster Informations-, Beratungs- und Auskunftstag der Deutschen Rentenversicherung im

Rathaus Ehingen

Dienstag, 15. Oktober 2019
Dienstag, 05. November 2019
Dienstag, 19. November 2019

Rathaus Munderkingen

Mittwoch, 20. November 2019

Ehingen und Munderkingen:
08.20 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.20 Uhr

Terminvergabe

für Munderkingen unter Tel. 07393/598-111
für Ehingen unter Tel. 0731/92041-0 oder im Internet unter:
<https://www.eservice.driv.de/eTermin/>

Bitte bringen Sie Ihre Versicherungsunterlagen mit.

Verwaltungs
Gemeinschaft
Munderkingen

VGM

Die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen ist derzeit an den Vorbereitungsarbeiten zur Umstellung auf das neue Haushaltsrecht.

Aus diesem Grund wird die Verbandskasse vom **14. bis 18.10.2019 nicht besetzt** sein.

Nachdem auch weitere einzelne Mitarbeiter von den Schulungsmaßnahmen betroffen sind, empfehlen wir, sich zuerst telefonisch zu erkundigen, ob Ihr gewünschter Ansprechpartner für Sie erreichbar ist.

Wir bitten dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, gleichzeitig bitten wir um Ihr Verständnis.

Ihre
Verbandsverwaltung

Zum Nachdenken:

Das Streben nach Jugend hat uns blind gemacht
für die Möglichkeit des Alters.

(Betty Friedan)

Zur Mitgliederversammlung unserer Fördergemeinschaft
am **Samstag, den 26. Oktober 2019**
um **14.00 Uhr im Cafe Knebel in Munderkingen**
laden wir alle Mitglieder herzlich ein.

- Tagesordnung:
1. Begrüßung
 2. Bericht zur Entwicklung der Sozialstation
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Aussprache
 6. Grußworte
 7. Entlastung der Vorstandschaft
 8. Neuwahlen:
 - a. 1. Vorsitzende(r)
 - b. stellvertretender Vorsitzende(r)
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer/in
 - e. Wahl der Kassenprüfer/innen
 9. Wünsche, Anfragen, Sonstiges

Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen.

Die Vorstandschaft

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Sitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistags

Am **Montag, 14.10.2019**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine

Sitzung des Verwaltungsausschusses des Kreistags

statt. **Beginn** ist um **14:30 Uhr**.

Tagesordnung

Öffentliche Beratung

1. Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden
2. Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Landratsamt
3. Bericht zur internetbasierten Kfz-Zulassung (i-Kfz) und weiterer Digitalisierungsprojekte im Fachdienst Verkehr und Mobilität
4. Abschlussbericht zum Gutachten "Mobilität der Zukunft im Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm" - Vorberatung
5. Bekanntgaben

Heiner Scheffold, Landrat

Sitzung des Kreistags

Am **Montag, 21.10.2019**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine

Sitzung des Kreistags

statt. **Beginn** ist um **14:30 Uhr**.

Tagesordnung

Öffentliche Beratung

1. Tourismusbericht
2. Breitbandbericht 2019
3. Abschlussbericht zum Gutachten "Mobilität der Zukunft im Alb-Donau-Kreis und der Stadt Ulm"
4. Bericht zur Verbesserung der Mobilität im Ländlichen Raum
5. Gebühren- und Abgabekalkulation Abfall 2020 und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
6. Bericht über die Schulen im Alb-Donau-Kreis durch das Staatliche Schulamt Biberach sowie über die Bildungsregion Alb-Donau-Kreis
7. Aufhebung von Bildungsgängen an den beruflichen Schulen im Alb-Donau-Kreis
8. Beteiligungsbericht 2018
9. Bekanntgaben

Heiner Scheffold, Landrat

Über 30 Cent...

... kostet eine Kilowattstunde Strom derzeit im Durchschnitt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Preiserhöhung von 3,3 Prozent, im Vergleich zu 2009 von 27 Prozent. Übrigens: Wir von der Regionalen Energieagentur helfen Ihnen gerne beim Stromsparen im Alltag!



Die Regionale Energieagentur hilft Ihnen beim Energiesparen. Nutzen Sie unser kostenloses und unabhängiges Erstberatungsangebot.

Kontakt: Regionale Energieagentur Ulm, Olgastraße 95, 89073 Ulm, Tel. 0731-173270, info@regionale-energieagentur-ulm.de, www.regionale-energieagentur-ulm.de

Agentur für Arbeit Ulm

Bildungsberatung im Berufsinformationszentrum (BiZ)

Aktionstag im BiZ: Fachkraft werden

Fachkräfte sind gesucht. In vielen Branchen sind Engpässe spürbar. Unter dem Motto „Fachkraft werden – für eine Lehre ist man nie zu alt“ bietet die Agentur für Arbeit Ulm am Mittwoch, 23. Oktober im Rahmen eines Aktionstages offene Beratungsgespräche an. Das Angebot richtet sich an alle erwachsenen Frauen und Männer, die einen Berufsabschluss nachholen wollen oder eine Umschulung in Betracht ziehen. „Ein Berufsabschluss ist der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit“, weiß Mathias Auch, Leiter der Ulmer Arbeitsagentur. Das Angebot ist kostenfrei und findet zwischen 13 und 16 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) in der Ulmer Wichernstraße statt.

Neben der Bereitschaft für eine berufliche Neuausrichtung gilt es zunächst in Erfahrung zu bringen, welche Voraussetzungen für bestimmte Berufe vorhanden sein müssen. Dabei ist nicht immer nur der Schulabschluss entscheidend. Hat man beispielsweise länger als das 1,5fache einer Ausbildungszeit in einer Anlern­tätigkeit gearbeitet, kann durch die Kammer eine Externenprüfung für einen Berufsabschluss abgenommen werden. Weitere Informationen halten die Arbeitsvermittler und Berater Sylwia Neustifter und Markus Scheerer vor Ort bereit. Als Experten der Arbeitsagentur beraten beide in Einzelgesprächen über berufliche Weiterbildung und klären unter anderem über die Fördermöglichkeiten entstehender Weiterbildungskosten auf.

Arbeitsbündnis „Jugend und Beruf Alb-Donau-Kreis“

Hilfestellungen aus einer Hand

Alb-Donau-Kreis: Um junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf bestmöglich und aus einer Hand zu unterstützen, schlossen sich am 1. Oktober das Staatliche Schulamt Biberach sowie die beruflichen Schulen des Alb-Donau-Kreises dem „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf Alb-Donau-Kreis“ an. Mit der heutigen Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung gewinnt das bislang aus Agentur für Arbeit Ulm, Jobcenter Alb-Donau und Landratsamt Alb-Donau-Kreis bestehende Arbeitsbündnis wesentliche Partner hinzu. Ziel der Vereinbarung ist es insbesondere Maßnahmen, Hilfsangebote und Arbeitsabläufe effektiv auf- und untereinander abzustimmen. Dabei ist die Zielgruppe klar definiert: förderungsbedürftige junge Menschen unter 25 Jahren, unerheblich, ob ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos.

Landratsamt und Agentur für Arbeit übernehmen im jährlichen Wechsel den Vorsitz sowie die Koordination der Arbeitsgruppen im Bündnis – beginnend mit der Agentur für Arbeit.

Dazu Heiner Scheffold, Landrat des Alb-Donau-Kreises: „Mit dieser Vereinbarung sollen Betreuungslücken und Doppelstrukturen vermieden werden. Hierzu setzen wir auf eine konsequente Zusammenarbeit und enge Verzahnung der Partner sowie auf klare und nachvollziehbare Strukturen für die Betroffenen und die Öffentlichkeit.“

Mathias Auch, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ulm ergänzt: „Kein Jugendlicher soll in der Region auf der Strecke bleiben. Die Erweiterung der Kooperationsvereinbarung ist ein eindeutiges Signal an die jungen Menschen im Alb-Donau-Kreis. Wir brauchen euch, wir kümmern uns, wir bündeln Kompetenzen und stehen zu unserer Verantwortung.“

Achim Schwarz, kommissarischer Leiter des Staatlichen Schulamts Biberach betont: „Die Leitperspektive Berufliche Orientierung im Bildungsplan macht in der Praxis eine enge Kooperation der damit Befassten notwendig. Ein wesentlicher Baustein davon ist künftig das Arbeitsbündnis: Es erleichtert unseren Schulen durch die Partnerschaft der Unterzeichnenden gerade auch für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf einen begleiteten und damit erfolgversprechenden Weg in die Arbeitswelt mit zu gestalten.“

Als Geschäftsführender Schulleiter der beruflichen Schulen im Alb-Donau-Kreis resümiert Jochen Münz: „Die erweiterte Kooperationsvereinbarung ist ein großer Gewinn, denn oft haben unsere Jugendlichen mehrere „Baustellen“ gleichzeitig und durch die bessere Vernetzung der unterschiedlichen Institutionen können die Probleme von Jugendlichen ganzheitlich angesprochen werden.“

„Die Umsetzung des Arbeitsbündnisses trägt dazu bei frühzeitig und präventiv, passgenaue Unterstützungsbedarfe zu erkennen und geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Kooperationsvereinbarung ermöglicht den Partnern eine engmaschige Zusammenarbeit, sodass wir gemeinsam an einem Strang ziehen“, verdeutlicht Karin Mohr, stellvertretende Geschäftsführerin Jobcenter Alb-Donau.

Warum ist das Arbeitsbündnis „Jugend und Beruf Alb-Donau-Kreis“ wichtig?

Agentur für Arbeit, Jobcenter sowie das Landratsamt als Träger der Jugendhilfe sind in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen gesetzlichen Zielen für die Beratung und Integration junger Menschen in Gesellschaft, Ausbildung und Arbeit verantwortlich. Jeder Träger zeichnet sich in der Praxis durch ein differenziertes Hilfe- und Dienstleistungsangebot aus. Für viele junge Menschen, darunter auch viele Schüler, die die Unterstützung dieser Sozialleistungsträger in Anspruch nehmen oder benötigen, ist der Zugang zu deren Leistungsangeboten nicht immer transparent. Mit dem Einstieg der weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I, vertreten durch das Staatliche Schulamt Biberach, sowie der beruflichen Schulen des Alb-Donau-Kreises gewinnt das Arbeitsbündnis einen essentiellen Baustein hinzu.



Beratungsstelle für den Alb-Donau-Kreis in Blaubeuren

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstelle EUTB für den Alb-Donau-Kreis informiert bei den 37. Allmendinger Gesundheitstage 2019

Die EUTB-Beratung für den Alb-Donau-Kreis informiert über ihre Beratungstätigkeit bei den Allmendinger Gesundheitstagen am 19. - 20. Oktober 2019 mit an dem Informationsstand der Kontaktstelle Ulm/Alb-Donau-Kreis des BSK Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.. Gemäß § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) werden seit 2018 bundesweit bei der EUTB Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld kostenlos in allen Fragen zur Rehabilitation, Teilhabe und Inklusion beraten.

Die EUTB berät im Vorfeld der Beantragung von Leistungen:

- auf „Augenhöhe“, damit Sie selbstbestimmt Entscheidungen treffen können
- unabhängig von Trägern, die Leistungen bezahlen oder erbringen
- ergänzend zur Beratung anderer Stellen
- Rat und Orientierung gebend
- ganz nach Ihren individuellen Bedürfnissen.

Das besondere Augenmerk der Beratung durch die EUTB liegt auf der Beratung von Betroffenen für Betroffene, dem sogenannten Peer Counseling. Diese Form der Beratung ist besonders geeignet, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der Betroffenen zu fördern und unterstreicht das Prinzip der EUTB: „Eine für Alle“.

Die Beratung von Betroffenen für Betroffene spielt eine wesentliche Rolle, da diese Personen selbst mit einer Behinderung leben und sie gleiche oder ähnliche Erfahrungen gemacht haben.

Das EUTB-Angebot bietet Ihnen Rat zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe beispielsweise am Arbeitsleben. Teilhabe am Arbeitsleben heißt, ihre Möglichkeiten beruflicher Perspektiven entdecken, den passenden Arbeitsplatz finden und erhalten.

Rechtsberatung und Begleitung werden im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht angeboten.

Die EUTB-Beratungsstelle finden Sie in der **Ulmer Straße 26, 89143 Blaubeuren**, neben dem Gesundheitszentrum. Sie ist im Erdgeschoß barrierefrei zugänglich.

Telefonisch sind wir zu erreichen unter Tel.Nr. 07344 – 9296045 oder per E-Mail: info@eutb-albdonaukreis.de

Haben Sie Fragen zu den unterschiedlichen Themen der Menschen mit Behinderungen? Wir Berater in der EUTB Beratungsstelle in Blaubeuren freuen uns auf Ihr Kommen und beraten Sie gerne vertrauensvoll gemäß den Datenschutzrichtlinien.

Bitte rufen Sie vorher an und machen einen Termin aus. Die Beratung kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Unsere Kontaktzeiten zur telefonischen Terminvereinbarung:

Dienstag: 10:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr.

Weitere Informationen zu diesem Projekt unter www.teilhabeberatung.de .

Jetzt bei den Allmendinger Gesundheitstagen können Sie sich über unsere Arbeit informieren. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Im Namen der EUTB Beratungsstelle im Alb-Donau-Kreis - Angela Rubens – Leiterin der Beratungsstelle
Der Träger der EUTB-Beratungsstelle ist der **Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Baden-Württemberg e.V.**



Sinn eines Schwerbehindertenausweises bei Seheinminderung **Einladung zum Offenen Treffen der Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenhilfe e.V. (ABSH)** **Regionalgruppe Bodensee-Oberschwaben**

Bereits bei einer Sehminderung ist ein Schwerbehindertenausweis zwar nicht lebensnotwendig, jedoch sehr hilfreich, um Nachteilsausgleiche betreffend Rundfunk und Fernsehgebühr, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, steuerliche Entlastung etc. zu erhalten. Ein stark eingeschränktes Sehvermögen schränkt die gesellschaftliche Teilhabe in vielerlei Hinsicht ein und ist somit eine Behinderung, welche im Schwerbehindertenausweis auch berücksichtigt wird. Sehende MitbürgerInnen können sich nicht vorstellen, wie die Auswirkung von fehlender oder eingeschränkter Sehschärfe eine tagtägliche kraft-anstrengende Herausforderung ist.

Zu diesem Thema laden wir alle Interessierten aus den Landkreisen Ravensburg, Biberach, Sigmaringen, Konstanz, dem Alb-Donau-Kreis und dem Bodenseekreis zu unserem nächsten Offenen Treffen ein.

Dieses findet statt am **Samstag, 26. Oktober 2019 ab 14:30 bis 16:30 Uhr, Hotel Storchen, Wilhelmstr. 1, 88212 Ravensburg.**

Als Gast dürfen wir den Referenten und Dipl.-Sozialarbeiter unseres Vereins Harald Eigler – selbst betroffen – begrüßen.

Er ist Ihr kompetenter Ansprechpartner für alle Fragen zu Themen des Schwerbehinderten-rechts (Schwerbehindertenausweis), der Nachteilsausgleiche, der beruflichen und medizinischen Rehabilitation sowie der Versorgung mit Hilfsmitteln. Fragen zum Thema „Seheinschränkung“ oder Erblindung werden fachlich beantwortet.

Ausdrücklich erwünscht sind bei all unseren Treffen immer die Angehörigen betroffener und ratsuchender Menschen, die ja sozusagen auch mit im Boot sitzen und sich Gedanken machen, wie es weiter gehen soll. Um besser planen zu können, bitte ich möglichst um vorherige Anmeldung per Telefon oder E-Mail.

Ihre Ute Reinert, Memminger Str. 39/2, 88299 Leutkirch/Allgäu, Tel.: 07561-72980, E-Mail: rg-bodensee-oberschwaben@abs-hilfe.de oder direkt bei Herrn Harald Eigler, Tel.: 07427-4660375, E-Mail: buero@abs-hilfe.de; Internet: www.abs-hilfe.de

Jubiläumsfeier zum 30-jährigen Bestehen des Selbsthilfebüro KORN e. V.

Das Selbsthilfebüro KORN e. V. feiert am Freitag, den **15. November 2019 von 14 bis 16 Uhr (Einlass ab 13:30 Uhr) im Haus der Begegnung in Ulm** sein 30-jähriges Bestehen. Das bunte Festprogramm steht unter dem Motto: „Selbsthilfe beWEGt – seit 30 Jahren“. Die Gäste erwartet ein Vortrag zum Thema „BeWEGt leben mit Resonanz – menschliche Begegnung als Kraftquelle“ mit Referentin Prof. Dr. Irmtraud Tarr (Psychotherapeutin, Buchautorin und Konzertorganistin), eine beeindruckende Fotoausstellung vom Verband der Ersatzkassen: „Das kann Selbsthilfe“, eine Diskussionsrunde mit Weggefährten des Selbsthilfebüro KORN sowie Jazzmusik mit einem Trio um die Sängerin Lea Knudsen. Interessierte sind herzlich zur Veranstaltung eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Anmeldung: Bis 05. November 2019 beim Selbsthilfebüro KORN unter Tel.: 07 31 - 88 03 44 10 oder per E-Mail: kontakt@selbsthilfebuero-korn.de

Nähere Programminfos unter: www.selbsthilfebuero-korn.de

Vereine/Veranstaltungen



SCL ^{17/19} *aktuell*

Termine:

Sa. 19.10., Arbeitseinsatz Sportgelände

Sa. 26.10./So. 27.10., Herbstfest mit Metzelsuppe

So. 10.11., Hallenflohmarkt (Förderverein KiTu)

<https://www.sclauterach.de/scl-aktuell/termine/>

Arbeitseinsatz

Samstag, 19. Oktober ab 9 Uhr



Am Samstag, 19. Oktober steht ein planmäßiger Arbeitseinsatz auf dem Programm.

Wir freuen uns über zahlreiche Unterstützung, damit sich unser Sportgelände beim Herbstfest eine Woche später von seiner schönsten Seite präsentiert.



Ergebnisse/Termine

E-Junioren	Sa. 28.09.	13:15 Uhr	SGM Risstissen/Ersingen	8:0	SGM FCM/SCL/SFK
E-Junioren	Sa. 05.10.	13:15 Uhr	SGM FCM/SCL/SFK	0:21	VfL Munderkingen
E-Junioren	Sa. 12.10.	13:15 Uhr	TSG Rottenacker	:	SGM FCM/SCL/SFK
D-Junioren	Sa. 28.09.	14:15 Uhr	SGM SFK/FCM/SCL	7:2	SGM Öpfingen Donau/Riss
D-Junioren	Sa. 05.10.	14:15 Uhr	VfL Munderkingen	4:2	SGM SFK/FCM/SCL
D-Junioren	Sa. 12.10.	14:15 Uhr	SV Unterstadion	:	SGM SFK/FCM/SCL
D-Junioren	Sa. 19.10.	12:15 Uhr	SGM SFK/FCM/SCL	:	SGM Ringingen
C-Junioren	Sa. 28.09.	13:00 Uhr	SGM SFK/FCM/SCL	4:10	TSG Ehingen II
C-Junioren	Sa. 05.10.	15:30 Uhr	SGM Renhardsweller/Brauenw.	10:0	SGM SFK/FCM/SCL
C-Junioren	Sa. 12.10.	15:30 Uhr	SGM SCL/FCM/SFK	:	
C-Junioren	Sa. 19.10.	13:30 Uhr		:	SGM SCL/FCM/SFK
B-Junioren	Mi. 25.09.	18:30 Uhr	SGM Veringenstadt/Hettingen/Inneringen	1:3	SGM SFK/FCM/SCL
B-Junioren	Fr. 27.09.	18:00 Uhr	SGM SFK/FCM/SCL	14:1	SGM Ehingen-Süd/Dettingen/Rottenacker II
B-Junioren	So. 03.10.	13:00 Uhr	SGM Uttenweiler/Bussen/Unlingen	2:2	SGM SFK/FCM/SCL
B-Junioren	So. 13.10.	11:00 Uhr	SGM SFK/FCM/SCL	:	SGM Betzenweiler Federsee
B-Junioren	So. 20.10.	11:00 Uhr	SGM Niederhofen/Ennahofen/Altheim/Allmendingen	:	SGM SFK/FCM/SCL
A-Junioren	Sa. 28.09.	17:00 Uhr	SGM FCM/SFK/SCL	0:5	SGM Unlingen/Uttenweiler/Bussen
A-Junioren	Sa. 05.10.	17:00 Uhr	SGM SV Unterstadion/VfL Munderkingen	8:1	SGM FCM/SFK/SCL
A-Junioren	Sa. 12.10.	17:00 Uhr	SGM FCM/SFK/SCL	:	SGM Schelklingen

A-Junioren	So. 19.10.	17:00 Uhr	SGM Seekirch/Oggelshausen/ Attenweiler	:	SGM FCM/SFK/SCL
Herren	So. 15.09.	15:00 Uhr	SpVgg Pflummern-Friedingen	0:5	SC Lauterach
Herren	So. 22.09.	15:00 Uhr	SV Eintracht Seekirch	2:3	SC Lauterach
Herren	So. 29.09.	15:00 Uhr	SC Lauterach	3:2	SV Unterstadion
Herren	So. 06.10.	15:00 Uhr	SC Lauterach	3:2	SV Oggelshausen/SV Kanzach/ SV Bad Buchau II
Herren	So. 13.10.	15:00 Uhr	FC Marchtal	:	SC Lauterach
Herren	So. 20.10.	15:00 Uhr	SC Lauterach	:	TSV Riedlingen II
Herren-Res.	So. 29.09.	13:15 Uhr	SC Lauterach	1:3	SV Unterstadion
Herren-Res.	So. 06.10.	13:15 Uhr	SC Lauterach	1:6	FC Marchtal
Herren-Res.	So. 13.10.	13:15 Uhr	FC Marchtal	:	SC Lauterach

Alle Spiele unserer Mannschaften sind online einsehbar: <https://www.sclauterach.de/scl-aktuell/termine>

Oktoberfest am 13. Oktober 2019

in der Lautertalhalle Lauterach (Lautertalstraße 5 in 89584 Lauterach)

Ab 10 Uhr: **Bayrischer Frühschoppen** mit Weißwurstfrühstück und fröhlicher Unterhaltung mit der „**Kleinen Besetzung des Musikvereins Dächingen**“

Mittagessen: u.a. **Schweinshaxen, Knödel und Kraut**

Ab 13 Uhr: **Kaffee und Kuchen**

Ab 18 Uhr: **Dämmerchoppen** mit Unterhaltung für Jung und Alt „**Reiner's Schwabensound Special**“
Wettnageln

Anschließend gemütlicher Festausklang



Auf Ihr Kommen freut sich die Landjugend Lauterach

Aufgrund der EU-Datenschutzrichtlinie, die seit Mai 2018 gilt, weisen wir darauf hin, dass während der Veranstaltung Bilder gemacht werden. Sollten sie der Veröffentlichung der Bilder in den Printmedien oder Internet nicht zustimmen, bitten wir sie, dem schriftlich bei der Landjugend Lauterach zu widersprechen.

Biosphärengruppe Lauterach

Seniorenachmittag am Mittwoch, 23. Oktober 2019 um 15.00 Uhr im Infozentrum

Liebe Seniorinnen und Senioren,

bei unserem Seniorenachmittag wird Ihnen Frau Erika Collombet duftende Kräutersäckchen vorstellen. Die Kräutersäckchen sind Hausmittel der sanften Art – zum Schnuppen bei Erkältung, Übelkeit oder zum Einschlafen.

Wer möchte, kann sein Kräutersäckchen selber zusammenstellen. Material und Säckchen werden gestellt.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Biosphärengruppe Lauterach

Auswärtige Vereine/Veranstaltungen

Musikverein Mündingen

Altmetallsammlung/Schrottsammlung

Der Musikverein Mündingen führt am Samstag, 12. Oktober, von 13:00 – 16:00 Uhr wieder eine Altmetallsammlung am Musikerheim (Container) durch. Es gelten dieselben Regeln für entsorgbare Gegenstände wie bisher. Auskünfte erhalten sie bei den Vorständen.

Mündinger Kirbe 2019

Metzelsuppe im Musikerheim

Samstag, 19. Oktober

- 18.00 Uhr Metzelsuppe
- 19:30 Uhr Unterhaltung mit „Dreier-Blech und Quetsche“

- ca. 15:00 Uhr Ballonstart am Musikerheim (nur bei gutem Wetter !)
- Abends gemütliche Einkehr.

Sonntag, 20. Oktober

- ab 11.00 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Hahnenlauf mit tollen Preisen
- 15.00 Uhr Kaffee und Kuchen

An beiden Tagen

- Mahlzeiten aus eigener Schlachtung, Metzgerei Betz Kirchbierlingen
- Wurstverkauf
- Schätzfrage mit Ballonfahrt als Hauptgewinn.

Ihr Musikverein Mündingen

Ernest WEINRAUCH 1750 - 1795

Herzliche Einladung zum Münsterkonzert
Sonntag, 13. Oktober um 17.00 Uhr



„Requiem“ von Pater Ernest Weinrauch und
Offertorium de Beata Maria Virgine „Simus licet liberi“ von
Pater Isfrid Kayser.

Mitwirkende: Jeannette Bühler Sopran, Sabine Schilling Alt, Johannes Petz Tenor, Siegfried Laukner Bass, Chor und Orchester „Ernest Weinrauch“ sowie Sängerinnen und Sänger aus der La Tessoualle

Karten: Vorverkauf bei Firma Aucher, Hauptstraße 64, 88529 Zwiefalten.

Kartenvorbestellungen bei Bettina Eppler per Mail eppler@geschichtsverein-zwiefalten.de oder Telefon 07373/921188

Vorverkauf und Abendkasse 18 Euro, Mitglieder der Chores und des Geschichtsvereins, ermäßigt 15 Euro, Schüler und Studenten, ermäßigt 9 Euro

Vor dem Konzert erhalten Sie im Laden des Peterstormuseums die CD mit der **Großen Messe in C und Salve Regina** von Pater Ernest Weinrauch zum Sonderpreis 15,-€.

Weitere Informationen auf den Internetseiten www.geschichtsverein-zwiefalten.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Vereinigung von Freunden der Geschichte Zwiefaltens, seines
Münsters und Klosters e.V. (Geschichtsverein Zwiefalten)



Der Geschichtsverein Zwiefalten setzt seine Vortragsreihe am Freitag, 18. Oktober mit Hubert Schelkle und dessen Ausführungen zum „Lehenswesen unter der Herrschaft des Klosters Zwiefalten“ fort

Nach seinem eindrucksvollen letztjährigen Vortrag über die Klosterordnung des Jahres 1468 und das Vogtbuch aus dem Jahre 1568 lässt uns der Referent erneut an seinen Forschungen zur Zwiefalter Klostergeschichte mit einem weiteren spannenden Thema teilhaben und knüpft damit an sein Buch „Feudalherrschaft am Beispiel des Albdorfes Upflamör“ an.

Das Lehenswesen war neben der Leibeigenschaft das prägende Element der Feudalherrschaft. Der Grundherr überließ den Untertanen landwirtschaftliche Flächen zur Bewirtschaftung und bot dafür den Untertanen einen gewissen Schutz in sozialen und rechtlichen Angelegenheiten. Im Gegenzug dafür hatten sie neben dem allgemein bekannten sogenannten Zehnten vielfältige Abgaben, wie zum Beispiel den Hauszins, die Weglöse, den Leibfahl, das Hauptrecht, den Handlohn und diverse Naturalabgaben zu leisten und mussten daneben auch noch verschiedene Frondienste erbringen.

Beim Kloster Zwiefalten herrschte das Fallehen vor. Dieses Lehen fiel beim Tod des Lehensinhabers, im Gegensatz zum Erblehen, wieder an das Kloster zurück und wurde neu vergeben.

Außerdem werden die Gerichtsbarkeit des Klosters und die verschiedenen zu verhängenden Strafen angesprochen und letztendlich das Ende der Lehensherrschaft thematisiert.

Beginn 19.30 Uhr im Konventbau des ZfP Zwiefalten

Unkostenbeitrag 3,-€

Einladung zum Krämermarkt am Freitag, den 18. Oktober

Ganz herzlich laden wir Sie zum Krämermarkt am nächsten **Freitag, den 18. Oktober 2019** von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Bahnhofstraße ein. Es erwartet Sie ein reichhaltiges Angebot von Socken, Schals, Hüten, Kerzen, Wolle, Dekorationsgegenstände, Honig und, und, und! Frau Lang ist wieder mit Ihren Bastelarbeiten vertreten.

Wir freuen uns auf einen neuen Stand mit „Geschenken aus der landwirtschaftlichen Küche“ (Nudeln, Marmelade, Eingewecktes, Eier, Anisschnitten, Backspätzle, Sirup und Liköre).

An diesem Markt können wir Ihnen ein ganz besonderes „Schmankerl“ bieten: Die neugegründete Formation „Braunsel-Buam“ hält ab ca. 13.00 Uhr in der Bahnhofsgaststätte ihre öffentliche Hauptprobe ab.

Sie sind herzlich eingeladen, zuzuhören, mitzusingen und sich einfach einen gemütlichen Herbstnachmittag zu gestalten.

Auch für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt sein.

Natürlich fährt am Nachmittag auch wieder die Schmalspurbahn.

Im Bahnhof bastelt Frau Götz mit den Kindern Frösche, die auch hüpfen können!

Wir freuen uns auf viele Besucher aus nah und fern!

Ihre Gemeinde und Kreativkreis Rechtenstein

Die Bezirksgruppe Donau-Alb vom Bund Naturschutz Alb-Neckar e.v.
veranstaltet am Freitag, den 18. Oktober 2019 einen Vortrag mit Beamer,
Truppenübungsplatz Münsingen-Natur und Geschichte.
Referent: Günter Künkele, Bad Urach-Hengen

Wann und wo: Freitag, 18. Oktober 2019
19.00 Uhr in der Gemeindehalle in Rechtenstein

Der ehemalige Truppenübungsplatz Münsingen befindet sich auf der Mittleren Kuppenalb und ist der Kernbereich des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Ihn zeichnet eine Landschaft aus, wie sie auf der Alb noch Ende des 19. Jahrhunderts vorhanden war. So ist seine Geschichte

erwähnenswert sowie seine Flora und Fauna und die Reste des ehemaligen Dorfs Gruorn besonders sehenswert

Die Bezirksgruppe Donau-Alb lädt alle Mitglieder und Naturfreunde herzlich ein
Kontakt unter Rufnummer 07393/2842

Unter dem Titel „Wegekreuze – Denkmäler am Wegesrand“ findet am 18.10.2019 in der Sondernacher Kirche ein Bildvortrag statt

Das Biosphären-Informationszentrum Schelklingen-Hütten und die evangelische Kirchengemeinde Mehrstetten-Sondernach laden in das idyllisch gelegene Dorfkirchlein in Sondernach ein.

Manchmal unscheinbar, manchmal imposant so präsentieren sich die Wegekreuze auf der Schwäbischen Alb. Sie sind vielfältig und lohnen betrachtet zu werden. Auf ihren Wanderritten dienen die Wegekreuze der Referentin Julia Krüger auch zur Orientierung und sind so zu Foto-Objekten geworden. Am Vortragsabend wird es vor allem um die Wegekreuze auf der mittleren Alb gehen und den Blick für diese kleinen und auch größeren Denkmäler in der Landschaft.

Der abwechslungsreiche Bildvortrag nimmt den Betrachter mit auf eine Wanderung und lenkt den Blick auf diese besonderen Denkmäler am Wegesrand.

Der Vortrag beginnt um 19:30 Uhr und endet gegen 21 Uhr.

Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Die Veranstalter freuen sich über eine Spende!



20. Oktober um 17 Uhr im Münster in Obermarchtal

„LIEBE - Songs of Love“ –

Konzert mit dem ensemble cantissimo, einem der führenden Chöre in Europa

Ein Chorkonzert der Extraklasse erwartet den Zuhörer am 20. Oktober um 17 Uhr im Münster in Obermarchtal. Das ensemble cantissimo präsentiert meisterhafte Vertonungen aus dem »Hohelied

der Liebe«, so von dem Barockkomponisten Melchior Frank und dem Romantiker Peter Cornelius.

Dazu kommen die bezaubernden „Four Songs of Love“ des Schweden Sven-David Sandström und

„Le Cantique des Cantiques“ des Franzosen Jean-Yves Danile-Lesur, eine Kantate für 12-stimmigen Chor.



Das **ensemble cantissimo** hat sich mit einer großen Zahl von Rundfunk-, CD-Produktionen und spannenden Programmkonzeptionen in Europa einen hervorragenden Namen gemacht. Sein Leiter, Prof. **Markus Utz**, gehört mit seinen feinsinnigen, charakteristischen Interpretationen und dem Streben nach einer außergewöhnlichen Klangkultur zum Kreis der wichtigsten Chordirigenten in Europa. Eine weitere Besonderheit des Konzertes ist der Dialog des Chores mit einer solistischen Querflöte, gespielt von Matthias Ziegler, einem berühmten Meister seines Fachs.

Der Eintritt zu diesem einmaligen Chorkonzert beträgt 15 €, für Azubis und Studenten 7 € und ist für Schüler frei. Es gibt keinen Vorverkauf. Die Kasse öffnet 45 Minuten vor Konzertbeginn.

LandFrauenverein Obermarchtal und Umgebung

Mitgliederversammlung

Wir laden ganz herzlich zu unserer Hauptversammlung am Dienstag, 22.10.2019, um 20.00 Uhr ins Gasthaus „Engel“ Reutlingendorf ein.

Tagesordnung:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Begrüßung | 6. Entlastung |
| 2. Gemeinsames Essen | 7. Grußwort des Bürgermeisters |
| 3. Totengedenken | 8. Vorstellung des neuen Programmheftes |
| 4. Geschäftsbericht 2018 / 19 | 9. Zeit zum Schwätza |
| 5. Kassenbericht 2018 | |

Es wäre schön, wenn an diesem Abend viele LandFrauen Zeit hätten.

Vorsitzende Andrea Fischer



„Der Pfefferle und sein Ernst“
 (Werner Schwarz und Markus Rabe), am **26.10.2019** kommen die Beiden mit Ihrem neuesten Programm: **„Auf am Sündabänkle“**, nach **Emeringen in das Bürgerhaus**.

Weitere Informationen zum Stück und zu den Künstlern unter:

www.pfefferleundseinernst.de

Veranstaltet wird der Abend von der **Freiwilligen Feuerwehr Emeringen**.
 Freuen Sie sich auf einen schwäbischen Comedy Abend der besonderen Art im **Bürgerhaus in Emeringen**.

Beginn der Vorstellung: 20:00 Uhr

Einlass: 19:00 Uhr

Karten im VVK zu 12 €

unter **07373 / 921666**

An der AK: 14 €



Binokelturnier

des Fischereiverein Rottenacker



Wann: Samstag, den 02. November 2019

Wo: in der Fischerhütte, Rottenacker

Beginn: 19.30 Uhr

Startgebühr: 9.- €

Preise:

1. Platz	75 €
2. Platz	50 €
3. Platz	30 €



...sowie weitere Sachpreise.

Die Sieger werden, wie allgemein üblich, in drei Spielrunden ermittelt.

Wir laden alle Binokel-Freunde recht herzlich ein.

Auf Ihr Kommen freut sich der FV Rottenacker e.V.

Vorankündigung Geistliche Abendmusik

Am Sonntag, den 27.10.2019 gestalten die Musikkapelle Zwiefalten (Leitung Alexander Ott) und der Münsterchor Zwiefalten (Leitung Hubertus Ilg) eine kirchenmusikalische Stunde im Münster Zwiefalten. Mit den Gemeindeliedern „Ein Haus voll Glorie schauet“ und „Nun ruhen alle Wälder“ werden die Besucher zum Mitsingen eingeladen. Im Mittelpunkt der Geistlichen Abendmusik steht das Sanctus aus der Missa Tornacum von André Waignein für Blasorchester und Chor. Ergänzt wird die Abendmusik mit weiteren Werken, welche abwechselnd vom Chor und der Musikkapelle aufgeführt werden und die einzigartige Atmosphäre des Münsters einfangen. Beginn ist um 17.00 Uhr, der Eintritt ist frei

Förderverein „Schwäbischer Dialekt e.V.“, Gemeinde Hausen am Bussen, Gemeinde Unterwachingen

Einladung zum Mundartabend am 26. November 2019 in Emerkingen

Herzliche Einladung zum Mundartabend am
Dienstag, den 26. November 2019 in der Römerhalle in Emerkingen.
Beginn: 19:30 Uhr – Saalöffnung: 18:30 Uhr.

Mitwirkende:

Goldschätzla, Bogenweiler, Hermann Wax, Ehingen, Hillu's Herzdöpfä, Schelklingen-Justing, Hugo Breitschmid, Dürnau sowie Theatergruppe Emerkingen.

Karten im Vorverkauf für 10,00 € (incl. Getränk und Stehimbiss) sind erhältlich bei:

- Bürgermeisteramt Hausen am Bussen, Unterdorfstraße 7, 89597 Hausen am Bussen, Telefon 07393 953516, E-Mail: info@hausen-am-bussen.de
- Firma MARMIX GmbH & Co. KG, Emerkinger Straße 39, 89597 Unterwachingen, Telefon 07393 952130, E-Mail: info@marmix.de
- Firma Akantus, Brühlwiesen 2, 89607 Emerkingen, Telefon 07393 917103
- Elviras Blumenboutique, Marktstraße 2, 89597 Munderkingen, Telefon 07393 919588.

Anzeige

vhs Volkshochschule
Munderkingen

**Es sind noch
Plätze frei!**

Word - Mit wenigen Klicks zum perfekten Brief
Kurs: 192-500

Dieser kompakte Grundkurs vermittelt Ihnen die wichtigsten Fertigkeiten, die für ein effizientes Arbeiten mit der Textverarbeitung unerlässlich sind.

- Kennenlernen des Anwendungsfensters
- Text eingeben, löschen, kopieren und verschieben
- Grundlegende Zeichen- und Absatzformatierungen
- Richtiges Speichern und öffnen Ihrer Dokumente

Der Kurs ist geeignet für alle Office-Versionen ab 2010.

Kursleitung: **Schneider, Brigitte**
Beginn: **Sa, 19.10.2019 - Sa, 26.10.2019**
Uhrzeit: **09:00 - 12:15 Uhr**
Dauer: **2 x**
Kursort: **EDV-Raum 017, Schulverbund Munderkingen**
Kursgebühr: **40,00 EUR**

VHS Munderkingen
Marktstraße 1 - 89597 Munderkingen
Telefon: 07393 958-112 - Mail: info@vhs-munderkingen.de - Internet: www.vhs-munderkingen.de

Kinderecke

Lösung vom Blättle Nr. 37: ROSE



Humor

"Bua", sprach der Vater zu seinem Sohn, "morga wird dr schönschda Dag en deim Leba sei!"

"Ha no, Baba", wendet der Sohn ein, "i heirat doch erschd übermorga!"
Da nickt der Vater weise und sagt: "Grad deshalb!"



Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Mündingen
Pfarrer Markus Häfele
Pfarrberg 14
89584 Mündingen
Tel. 07395-375 Fax: 07395-92066

Mündingen, 10. Oktober 2019

E-Mail: pfarramt.mundingen@elkw.de

Kirchlicher Kalender

Sonntag, 13. Oktober 2018 (17. Sonntag nach Trinitatis)

Wochenspruch (1. Johannes 5, 4)

Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.

9:30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Friedrich Gräter

9:30 Uhr Kindergottesdienst mit anschließender Büchereistunde

Termine der Woche

Fr. 11.10.	16:00 Uhr	Jungschar
Sa. 12.10.	14:30 Uhr	Seniorenkreis in der „Alten Säge“ Mündingen
Mo. 14.10.	20:00 Uhr	Kirchenchor im Dorfgemeinschaftshaus
Mi. 16.10.	19:30 Uhr	Frauenkreis im Dorfgemeinschaftshaus
Fr. 18.10.	16:00 Uhr	Jungschar

„Jungschar“ – Es geht wieder los!

Auf geht's in eine neue Runde mit lustigen Gruppen-Spiele, Rätseln. Auch spannende Geschichten der Bibel, Basteln und jede Menge Spaß und Action gehören zu unserem abwechslungsreichen Programm. **Für Mädchen und Jungs ab der 3. Klasse. Wir begrüßen auch die neuen Drittklässler bei uns in der Gruppe!** Wir treffen uns am **Freitag, 11.10. und 18.10.** von 16:00 bis 17:30 Uhr **im neuen Gemeinderaum im Rathaus.**

Seniorenkreis

Am **Samstag, 12. Oktober** besuchen wir die „Alte Säge“. Herr und Frau Schöttle geben uns Einblick in frühere Zeiten. Dabei wird uns (wieder) bewusst, wie früher in und um Haus und Hof gewirtschaftet wurde.

Natürlich gibt es (gegen Spende) auch Kaffee und Kuchen. Wir treffen uns um 14:30 Uhr AM PFARRHAUS und fahren dann gemeinsam zur alten Säge. Zur üblichen Zeit: ca. 16:45 Uhr sind fahren wir Sie wieder zurück!

Wer mit dem Auto abgeholt werden möchte, kann sich mit Pfr. Häfele (07395/375) in Verbindung setzen.



Frauenkreis

Herzliche Einladung
zum Frauenkreis Auftakt
nach den Sommerferien.

Ein gemütlicher Abend mit essen,
trinken, lachen, reden, erzählen, ... steht auf dem Programm.

Kommt bitte zahlreich
am **Mittwoch, 16.10.** um **19:30 Uhr**
ins Dorfgemeinschaftshaus.



Das Frauenkreis-Team freut sich auf Euch!

Danke für Erntegaben



Herzlichen Dank allen, die mit ihren Gaben zu dem festlich geschmückten Altar am Erntedankfest beigetragen haben. Danke auch an die Frauen, die den Erntealtar so schön geschmückt haben. Die Gaben wurden, wie in den letzten Jahren, an die Münsinger Tafel weitergeleitet. Über die Tafel erhalten Menschen die Lebensmittel, die diese Unterstützung dringend brauchen können. Herzlichen Dank auch an die Jungschar, die mit dem Arbeiterteam und Gerhard Beck mit großem Eifer die Gaben im Ort eingesammelt haben.

Mesner / Mesnerin mit einem Anstellungsumfang von 17,45 % (entspricht ca. 7 Wochenstunden).

Zum Mesnerdienst gehören alle Aufgaben rund um Gottesdienst und Kirche:

- Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten, Trauungen, Bestattungen und Andachten
Gelegentlich Begleitung von anderen Veranstaltungen z.B. Konzerten.
- Pflege des Blumenschmucks, Gestaltung der Kirche und Pflege des Inventars
- Bedienung der Gebäudetechnik (Heizung, Glocken, Licht, ggf. Tonanlage)
- Reinigung in und außerhalb der Kirche

Wir wünschen uns eine*n zuverlässige*n Mitarbeiter*in, der*die sich mit der Kirche identifiziert, selbstständig arbeitet und gerne mit Menschen umgeht. Der Wohnsitz in der Nähe der Mundinger Kirche ist sinnvoll.

Wir bieten einen sicheren und abwechslungsreichen Arbeitsplatz in unbefristeter Anstellung. Entsprechend den persönlichen Voraussetzungen bieten wir die Anstellung nach KAO.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden begrüßt.

Sollten Sie Interesse haben, die Mesnerstelle in Stellenteilung wahrzunehmen, kontaktieren Sie uns bitte.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Markus Häfele, Telefon 07395/375.

Pfarramt.Mundingen@elkw.de

Bitte bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen bis zum 31.10.2019.

Die Stellenausschreibung finden Sie auch auf unserer Homepage:

www.kirchenbezirk-badurach-muensingen.de/kirchengemeinden/mundingen/aktuelles



Ihre Kirchenwahl am 01.12.2019 www.kirchenwahl.de

Mehr Informationen zur Wahl: kirchenwahl.de

Pfarramt

Bedingt durch meine Tätigkeit als Religionslehrer an der Beruflichen Schule Riedlingen mache ich die komplette Arbeitswoche 14.-18. Oktober ein Betriebspraktikum bei der Firma Paul in Dürmentingen. Sie erreichen mich in dringenden Fällen trotzdem per Handy: 0151 22 5 335 00.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Pfarrer Markus Häfele und die Mitarbeiter der Kirchengemeinde Mundingen

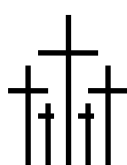
Einladung Kirchengemeinderatssitzung

Am Donnerstag den 17.10.2019 um 20.00 Uhr im Pfarrhaus in Neuburg

Über folgende Punkte ist zu beraten bzw. abzustimmen

- Fundamente Friedhof
- Baumaßnahmen Lauterach und Neuburg
- 100 Jahre Saarburg – Kreuz Gedenkfeier
- Zuschuss Zeltlager
- Verschiedenes

Anschließend nicht öffentliche Sitzung



Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung vom 1. bis 17. November 2019

Für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland bittet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. um Ihre Spende.

In wenigen Wochen jährt sich der Gründungstag des Volksbundes, der 16. Dezember 1919, zum 100. Mal. Ein Jahr war nach dem Ende des Ersten Weltkrieges vergangen. Es gab so viel zu tun! Europa war auch nach Ende dieses Krieges kein Kontinent des Friedens. Innere Wirren erschütterten nicht nur unser Land. Was die Menschen von damals nicht wissen konnten: Ein weiterer Krieg würde nur 20 Jahre später noch mehr Elend und Tod über den leidgeprüften Kontinent bringen. Vor 80 Jahren begann mit Deutschlands Angriff auf Polen der Zweite Weltkrieg in Europa. Seine Folgen wirken bis heute nach. Nicht mit allen unseren Nachbarländern gibt es ein entspanntes, belastungsfreies Verhältnis.

Wir haben gelernt, mit unserer Geschichte sensibel umzugehen. Wir bemühen uns redlich, sie auch aus der Perspektive anderer Nationen zu betrachten. So schwierig das manchmal ist, so lohnend ist es doch. Die Bereitschaft, zu verstehen und uns zu versöhnen ist elementar für die Wahrung des Friedens.

Auch die Grabbpflege dient der Aussöhnung und Heilung von Wunden zwischen ehemaligen Feinden. Der Volksbund arbeitet in 46 Staaten. Gegenwärtig betreut er die Ruhestätten von über 2,7 Millionen deutschen Kriegstoten auf 832 Kriegsgräberstätten.

Breite Anerkennung findet zudem die Jugendarbeit des Volksbundes. Sie ist seit jeher ein geeigneter Brückenbauer internationaler Verständigung. Der Volksbund ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und betreibt seit 1953 als einziger Kriegsgräberdienst eine eigene Jugend- und Schularbeit.

Bitte helfen Sie daher dem Volksbund durch Ihre Spende für die Anlage und Pflege von Kriegsgräberstätten sowie für den Ausbau der Jugendarbeit. Sie tragen so zum Frieden in Europa bei.

Guido Wolf MdL
Minister der Justiz und für Europa

Dr. Sven von Ungern-Sternberg
Regierungspräsident a. D.

des Landes Baden-Württemberg
Vorsitzender des Landesverbands

Bezirksvorsitzender Südbaden-
Südwürttemberg